

Gebührensatzung vom 08.12.2006 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), der Satzung über die Kreislaufwirtschafts- und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom 08.11.2002 sowie des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 13.12.2002, jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -Anstalt öffentlichen Rechts- Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Litermaßstab).

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Nutzung der Biotonne im Verhältnis 1:1 für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	134,40 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	201,60 EUR,
c)	240-l-Restabfallbehälter	403,20 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	840,00 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.108,80 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.293,60 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	1.848,00 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	5.040,00 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	8.400,00 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	11.760,00 EUR.

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Eigenkompostierung ohne Nutzung der Biotonne für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	114,24 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	171,36 EUR,

c)	240-l-Restabfallbehälter	342,72 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	714,00 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	942,48 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.099,56 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	1.570,80 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	4.284,00 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	7.140,00 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	9.996,00 EUR.

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

Bei 4 wöchentlicher Entleerung des 80-l-Restabfallbehälters halbiert sich dessen Gebühr in Satz 2 und 3.

Bei wöchentlich zweimaliger Entleerung vervierfachen sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restabfallsackes beträgt 4,00 EUR, für die eines Bioabfallsackes 1,00 EUR.

(3) Für eine Sondergestellung von Behältern beträgt die Gebühr

für die Aufstellung bis zu einem Monat Standdauer und einmaliger Entleerung bei einem/einer

	Restabfallbehälter	Biotonne	Papiertonne
80 l	25,38 EUR	24,48 EUR	----- EUR
120 l	27,08 EUR	25,73 EUR	22,00 EUR
240 l	32,15 EUR	29,45 EUR	22,00 EUR
500 l	43,15 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	49,92 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	54,57 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	68,53 EUR	56,16 EUR	22,00 EUR
3.000 l	182,40 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	267,00 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	351,60 EUR	----- EUR	----- EUR

Für eine Sonderentleerung von Behältern beträgt die Gebühr bei einem/einer

	Restabfallbehälter	Biotonne	Papiertonne
80 l	14,38 EUR	13,48 EUR	----- EUR
120 l	16,08 EUR	14,73 EUR	11,00 EUR
240 l	21,15 EUR	18,45 EUR	11,00 EUR
500 l	32,15 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	38,92 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	43,57 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	57,53 EUR	45,16 EUR	11,00 EUR
3.000 l	154,65 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	239,25 EUR	----- EUR	----- EUR

7.000 l 323,85 EUR ----- EUR ----- EUR

- (4) Bei der sonstigen Sondergestellung von Restabfallbehältern und Biotonnen (der Zeitraum muss mindestens 1 Monat betragen) werden die unter Absatz 1 und 5 aufgeführten Gebühren prozentual berechnet (Jahresgebühr : 12 x Aufstellungszeitraum).
- (5) Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel beträgt bei 14täglicher Entleerung pro Behälter, wenn der Standplatz nicht innerhalb der 15 m-Grenze liegt, sondern

Behältervolumen

80 / 120 / 240 l 500 / 660 / 770 / 1.100 l

- | | | |
|-------------------------|-----------|------------|
| a) zwischen 16 bis 32 m | 24,96 EUR | 49,92 EUR, |
| b) zwischen 33 bis 50 m | 49,92 EUR | 99,84 EUR. |

Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten für die Sondergebühren nach Absatz 5 entsprechend.

- (6) Bei Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Behältervolumens beträgt die jährliche Sondergebühr

		bei Biotonnen	bei Papiertonnen
je	40 l	34,00 EUR	-----
je	80 l	68,00 EUR	-----
je	120 l	102,00 EUR	20,40 EUR
je	240 l	204,00 EUR	40,80 EUR
je	1.100 l	935,00 EUR	187,00 EUR

- (7) Die Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17 Abs. 6 der Satzung über die Kreislaufwirtschafts- und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei

- | | |
|---|----------|
| a) Terminvereinbarungen für Elektrogroßgeräte (max. 5 Stück) | 16,00 €, |
| b) Terminvereinbarungen für sonstigen Sperrmüll | 26,00 €, |
| c) Sperrmüllmengen über 600 kg je volle 200 kg Mehrmenge | 25,00 €, |
| d) mehrmaliger Sperrmüllabfuhr innerhalb eines Jahres je volle 200 kg Sperrmüll | 50,00 €. |

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 23 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld;
- b) unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt bzw. die Sonderleistungen nach § 2 Abs. 5 und 6 in Anspruch genommen werden. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter im Rahmen des § 11 Abs. 6 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich abgemeldet oder eingezogen bzw. auf die Sonderleistung verzichtet wird.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid anderer Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Es werden fällig die Gebühren nach

- a) § 2 Abs. 1, 5 und 6 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen,
 - b) § 2 Abs. 3, 4 und 7 eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe.
- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt die Stadt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat. Sie tritt sodann am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 16.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 08. Dezember 2006

B e i s e n h e r z
Bürgermeister